

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/4176, 11/4305, 11/5582 —

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung und Vereinfachung
der Vereinsbesteuerung (Vereinsförderungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes) wird in Nummer 2 der Buchstabe c (Einfügung eines neuen Absatzes 4 in § 10 b EStG) gestrichen.
2. In Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes) wird Nummer 3 (Änderung des § 34 g Satz 3 EStG) gestrichen.
3. In Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes) wird in Nummer 4 der Buchstabe b (Änderung des § 52 Abs. 24 a EStG) gestrichen.
4. In Artikel 7 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes) werden in Nummer 2 Buchstabe b die neu angefügten Sätze 3 bis 5 (Anfügung der Sätze 10 bis 12 an § 9 Nr. 3 KStG) gestrichen.

Bonn, den 8. November 1989

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die in der Beschlußempfehlung des Finanzausschusses vorgesehene neue Regelung zum Vertrauensschutz für gutgläubige Spender und zur Haftung der Spendenempfänger begegnet schwerwiegenden Bedenken:

Obwohl die Neuregelung nur für die Zukunft gelten soll, ist es nicht ausgeschlossen, daß die Neuregelung sich in bereits anhängigen Parteispendenverfahren aus der Vergangenheit strafmindernd auswirkt. Um jeden Anschein auszuräumen, daß mit der Neuregelung eine Einflußnahme auf anhängige Parteispendenverfahren versucht werden könnte, sollte es dabei bei der bisherigen Regelung bleiben, bis alle derartigen Verfahren abgeschlossen sind.